

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Deusch, Hoffinger, Fux,
Wittig, Gruber, Rabl, Rupp Franz

gemäß § 29 LGO im Zusammenhang mit dem Antrag der Abgeordneten
Reiter, Haufek u.a. betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes
1977; LT-162/A-1/21

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Kanalgesetz soll zwar weiter-
hin eine flächenbezogene Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr
erfolgen, jedoch werden die tatsächlichen Gegebenheiten vermehrt
Berücksichtigung finden. Neben dem flächenbezogenen Gebührenan-
teil soll dem Verursacherprinzip entsprechend, in bestimmten
Fällen ein aufkommensabhängiger Gebührenanteil vorgeschrieben
werden.

Durch die Schaffung einer Härteklausel, wonach der Gebührenanteil
für die Schmutzwasserentsorgung herabzusetzen ist, wenn ein
offensichtliches Mißverhältnis zwischen Gebührenanteil und den
tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kosten
vorliegt, sollen durch die flächenbezogene Berechnung ent-
sprechende Härten ausgeglichen und damit eine dem Verursacher-
prinzip entsprechende Berechnung ermöglicht werden.

Durch die Möglichkeit, daß Niederschlagswässer aufgrund einer Bewilligung zur Versickerung gebracht werden können, wird einem oftmals geäußertem Wunsch Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art.I Z.1 (§ 1):

Dadurch sollen die Gemeinden, auch bei Wegfall einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Einhebung von Kanalbenützungsgebühren ermächtigt werden.

Zu Art.I Z.2 (§ 1):

Die Einfügung dient lediglich zur Präzisierung.

Zu Art.I Z.3:

Durch die Begriffsdefinition sollen häufig im Kanalgesetz verwendete Fachausdrücke erläutert werden.

Zu Art.I Z.4 (§ 2):

Durch die neue Formulierung soll eine flexiblere Handhabung bei der Ermittlung des Prozentausmaßes in jenen Fällen in denen die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung der Kanalanlage vorzuschreiben ist, ermöglicht werden. Dies ist notwendig, damit eine ungleiche Behandlung zwischen Abgabepflichtigen, die bereits an die Kanalanlage angeschlossen waren, und Abgabe-

pflchtigen, die erstmals an die Kanalanlage anschließen, vermieden werden.

Zu Art.I Z.5 bis 8 (§§ 2 und 3):

Die Änderungen sollen einer einheitlichen Textierung dienen. Der zweite Satz im § 3 Abs.2 erscheint durch die Begriffsdefinition überflüssig.

Zu Art.I Z.9 (§ 5):

Durch die Neuregelung sollen einerseits Härten, die sich aus einer pauschalierten, nur flächenbezogenen Berechnungsweise der Kanalbenützungsgebühr ergeben, beseitigt werden und andererseits eine Berücksichtigung des Verursacherprinzips erfolgen.

Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zukünftig aus einem Anteil für die Regenwasserentsorgung und einem Anteil für die Schmutzwasserentsorgung zusammen. Nur Abgabepflichtige, deren Abwässer einen besonderen Reinigungsaufwand erfordern, werden mit einem zusätzlichen schmutzfrachtbezogenen Anteil belastet.

Bei Ermittlung der Regenwasserberechnungsfläche sind alle auf einer anschlusspflichtigen Liegenschaft befindlichen anzuschließenden Gebäude zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob der Anschluß tatsächlich hergestellt wurde oder nicht. Damit wird einerseits eine leichtere Ermittlung ermöglicht, andererseits werden auch die bisher unberücksichtigten Gebäude, die zwar nicht direkt mit dem Kanalnetz verbunden waren, aber Niederschlagswässer indirekt in das Kanalnetz eingebracht haben, erfaßt. Ausgenommen werden jedoch diejenigen Gebäude und

Liegenschaften, für die eine andere Art der Ableitung oder eine Versickerung bewilligt wurde.

Bei der Ermittlung der Schmutzwasserberechnungsfläche werden die einzelnen Geschoßflächen nur mehr mit dem tatsächlichen Ausmaß der einzelnen Geschoßfläche berücksichtigt. Die Härte, die sich bei Ermittlung der Berechnungsfläche bisher dadurch ergab, daß ein Gebäude, das nicht in allen Geschoßen gleichmäßig verbaut war (z.B. Mansarden oder Teilunterkellerungen), nicht differenziert beurteilt werden konnte, wird durch die nunmehrige Berücksichtigung der tatsächlich angeschlossenen Geschoßflächen beseitigt.

Neben dem flächenbezogenen Gebührenanteil der für alle Abgabepflichtigen zum Tragen kommt, soll für diejenigen Abgabepflichtigen, durch die die Kanalanlage besonders beansprucht wird, zusätzlich ein schmutzfrachtbezogener Anteil für die Ermittlung der Gebühr herangezogen werden. Die Berechnung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles ist nur bei Anfall von betrieblichen Abwässern, welche in Einwohnergleichwerten (EGW) ausgedrückt werden, vorgesehen, wobei die häuslichen Abwässer (Küche, Bad und WC) z.B. aus Krankenhäusern, Schulen, Hotels, Kasernen u. dgl. zu keiner Berechnung eines schmutzfrachtbezogenen Anteiles führen soll.

Die Verschmutzung des Abwassers wird durch die Maßzahl "Berechnungseinwohnergleichwerte" auszudrücken sein. Die erstmalige Festsetzung wird von Amts wegen zu erfolgen haben. Da es sich bei der Maßzahl "Berechnungseinwohnergleichwerte" um eine Durchschnittsgröße handelt, der der jährliche Abwasseranfall

zugrunde liegt, kann eine Abänderung der vorgenommenen Festsetzung nur einmal jährlich erfolgen.

Kann die Festsetzung nicht durch die Abgabenbehörde selbst erfolgen, so hat sie ein Gutachten einzuholen. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen, es sei denn, daß den Abgabepflichtigen ein Verschulden trifft. Bei der Prüfung der Frage ob ein Verschulden vorliegt, ist von dem zu § 76 AVG entwickelten Verschuldenbegriff auszugehen.

Zu Art.I Z.10:

Durch die Aufteilung der Kanalbenützungsgebühr in einen Regenwasserentsorgungsanteil und einen Schmutzwasserentsorgungsanteil wird es erforderlich sein, unterschiedliche Einheitssätze festzulegen. Die Einheitssätze werden künftig vom Jahresaufwand für die Regenwasser- bzw. Schmutzwasserentsorgung abhängen. Bei der Ermittlung des Einheitssatzes für die Schmutzwasserentsorgung werden die schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile den Jahresaufwand mindern, somit auch den Einheitssatz reduzieren. Ebenso wird zwischen Jahresaufwand für Ortsnetz, Sammelkanäle und Kläranlage unterschieden, sodaß damit eine dem Verursacherprinzip entsprechendere Ermittlung der Einheitssätze erfolgen wird.

Durch die bisherige pauschalierte, flächenbezogene Berechnungsmethode entstanden Härten dann, wenn ein flächenmäßig sehr großes Gebäude in Relation zur Fläche eine verhältnismäßig geringe Abwassermenge verursachte (z.B. Möbelhalle mit Handwaschbecken), jedoch mit der gesamten sich ergebenden Berech-

nungsfläche berücksichtigt wurde. Mit der Regelung zur Vermeidung von Härtefällen soll in diesen Fällen außerhalb eines Nachsichtsverfahrens nach der NÖ Abgabenordnung ein Korrektiv zur Vermeidung dieser Härtefälle geschaffen werden. Die Bestimmung kommt allerdings nur für den schmutzwasserbezogenen Anteil des gegenständlichen Gebäudes (Gebäudeanteil) und nur dann zur Anwendung, wenn die genannten speziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Art.I Z.11 und 12 (§§ 6 und 9):

Diese Änderung dient lediglich der Anpassung und der einheitlichen Textierung.

Zu Art.I Z.13 (§ 12):

Mit dieser Ergänzung soll der Entstehungszeitpunkt der Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe, die anlässlich einer Umgestaltung oder Ersetzung der Kanalanlage zu entrichten ist, präzisiert werden.

Zu Art.I Z.14 (§ 15):

Mit dieser Änderung soll eine Anpassung an die Neuregelung erfolgen.

Zu Art.I Z.15:

Diese Bestimmung soll sichern, daß die Ermittlung der Grundlagen für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr einheitlich anhand der in der Anlage angeschlossenen Formblätter erfolgt.

Zu Art.II:

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Niederschlagswässer auch durch eine andere Art, als durch Einleitung in die öffentlichen Kanäle abzuführen. Diese Bestimmung gehört systematisch in die NÖ Bauordnung. Um eine Novellierung der NÖ Bauordnung zu vermeiden, wurden die Bestimmungen betreffend Abwässerbeseitigung bis zur Erlassung eines Baurechtsgesetzes vorläufig in das NÖ Kanalgesetz übernommen.

Zu Art.III:

Wegen der neuen Berechnungsmethode für die Kanalbenützungsgebühr und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes erscheint es notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, daß Verordnungen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können. Damit Kanalbenützungsgebühren bis zur Erlassung der neuen Bescheide eingehoben werden können und dadurch Abgänge im Gebührenhaushalt verhindert werden, bleiben die bisherigen Bescheide vorläufig in Geltung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird, wird genehmigt.

2. Der Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. vom 20.Juni 1985, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird, wird mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. erledigt.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

7.Juli 1986